



21.09.2007

Tarifvertrag für Schulhausmeister steht

Die kommunalen Schulhausmeister befanden sich seit geraumer Zeit in einer unbefriedigenden tarifpolitischen Situation. Die bisherige Schleswig-Holsteinische landesbezirkliche Regelung war überholt, der neue Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst war ergänzungsbedürftig und die europäischen Arbeitszeitregelungen machten zusätzlich das Leben schwer. Doch die Unsicherheiten und der teilweise rechtsfreie Raum haben jetzt ein Ende: Die Gewerkschaften einigten sich mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein auf eine neue Tarifregelung für Schleswig-Holstein.

Als positiv beurteilt die komba gewerkschaft, dass eine Dokumentationspflicht der Bereitschaftszeiten, eine Entgeltregelung für zusätzliche Arbeitszeiten und eine Urlaubsgewährung außerhalb der Schulferien erreicht werden konnte.

Nachstehend geben wir den Tarifvertrag, der rückwirkend zum 1. September 2007 in Kraft getreten ist, bekannt:

**Tarifvertrag
für Schulhausmeister/innen
(TV-Schulhausmeister SH)**

(in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 10.10.2008)

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein,

einerseits

und

der dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand, Friedrichstraße 169/170, 10117 Berlin,
(Hinweis: Die dbb tarifunion ist der als Tarifvertragspartei fungierende Spitzenverband der komba gewerkschaft)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für

- a) in den Geltungsbereich des TVöD übergeleitete
- b) alle nach dem 01.10.2005 neu eingestellte

Beschäftigte, die als Schulhausmeister tätig sind, in einem Arbeitsverhältnis zu einem Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig-Holstein stehen und unter den Geltungsbereich des TVöD fallen.

Niederschriftserklärung zu § 1:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass sie nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages die Einbeziehung der Hausmeister in Verwaltungsgebäuden und Hauswarte in diesen Tarifvertrag prüfen wollen.

§ 2

Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) ¹Die Arbeitszeit der (Schul-)Hausmeister/innen richtet sich grundsätzlich nach dem allgemeinen arbeitszeitrechtlichen Teil des TVöD sowie des TV-ArbZ SH. ²Bei Beschäftigten, in deren Tätigkeit regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten fallen, sind abweichend von Satz 6 des Anhangs A zu § 9 TVöD die Bereitschaftszeiten auf eine geeignete Art und Weise zu dokumentieren (z. B. Erfassung der Bereitschaftszeiten über Dienstpläne).
- (2) ¹Unter den Voraussetzungen des Arbeitszeitgesetzes in seiner jeweiligen geltenden Fassung (Fassung zur Zeit des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages aus dem Anhang A ersichtlich) können Arbeitszeitmodelle, die auf der Grundlage des Bezirkszusatztarifvertrages zum BAT für Schleswig-Holstein (BZT-A) in der Fassung vom 1. Juni 1979 zulässig waren, fortgesetzt oder neu vereinbart werden. ²Die Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 1 TVöD findet Anwendung.
- (3) ¹Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 2 a ArbZG wird die Ruhezeit auf bis zu 9 Stunden verkürzt, wenn die Art der Arbeit dies erfordert. ²Die Kürzung der Ruhezeit ist grundsätzlich innerhalb von vier Monaten auszugleichen.

Protokollerklärung zu Abs. 3:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die Kürzung der Ruhezeit nicht zum Regelfall werden darf.

§ 3

Ausgleich für Arbeit nach § 2 Abs. 2

- (1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung werden die über die regelmäßige Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 in einem Arbeitszeitmodell nach § 2 Abs. 2 geleisteten Stunden mit 50 v. H. als Arbeitszeit gewertet.
- (2) ¹Das Entgelt für die nach Abs. 1 zum Zwecke der Entgeltberechnung gewertete Arbeitszeit kann durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden. ²Die Nebenabrede hat eine Mindestlaufzeit von einem Jahr; sie ist frühestens mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.
- (3) ¹Auf Wunsch der/des Beschäftigten kann, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 10 TVöD) eingerichtet ist und die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen, das nach Abs. 2 zu zahlende Entgelt im Verhältnis 1:1 in Zeit umgewandelt und ausgeglichen werden. ²Die Freigabe des entsprechenden Zeitanspruchs zur Buchung auf ein Arbeitszeitkonto erfolgt durch eine Nebenabrede zum Arbeitsvertrag. ³Die/der Beschäftigte entscheidet für einen in der Nebenabrede zum Arbeitsvertrag festgelegten Zeitraum, in welchem Umfang das im Verhältnis 1:1 umgewandelte Entgelt nach Abs. 2 auf das Arbeitszeitkonto gebucht werden soll; der höchstmögliche Umfang darf hierbei nur mit Zustimmung des Arbeitgebers mehr als drei Arbeitstage des ermittelten Zeitanspruchs betragen. ⁴Im Übrigen finden für die Ausgestaltung der Nebenabrede die Regelungen des § 10 Abs. 5 TVöD Anwendung. ⁵Die Nebenabrede hat eine Mindestlaufzeit von einem Jahr; sie ist frühestens mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.
- (4) ¹Beschäftigte, denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages eine Pauschale auf der Grundlage und nach Maßgabe des § 7 BZT-A gewährt wird, erhalten als Ausgleich für die Arbeit nach § 2 Abs. 2 diese Pauschale in der bisherigen Höhe bis zum 31.12.2007 fortgezahlt, wenn sich ihre Arbeitszeit nach § 2 Abs. 2 dieses Tarifvertrages bestimmt. ²Im Jahr 2008 erhalten die Beschäftigten neben dem Ausgleich für Arbeit nach § 2 Abs. 2 eine Besitzstandszulage in Höhe von 50 v. H. der Differenz zwischen der bisherigen Pauschale und dem pauschalierten Entgelt, das ihnen zustehen würde, wenn die Grenzen des nach § 2 Abs. 2 zulässigen Arbeitszeitmodells ausgeschöpft werden. ³Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Berechnungsvorganges für die Ermittlung des Differenzbetrages kann bei Beschäftigten, die der Entgeltgruppe 3 zugeordnet sind, ein Betrag in Höhe von 413,49 € und bei Beschäftigten, die der Entgeltgruppe 5 zugeordnet sind, ein Betrag in Höhe von 451,06 € zugrunde gelegt werden.

§ 4
Urlaub

- (1) Die/der Beschäftigte, dessen Arbeitszeit sich nach § 2 Abs. 2 dieses Tarifvertrages bestimmt, kann verlangen, dass von seinem Erholungsurlaubsanspruch ein Urlaubsteil von bis zu zehn Tagen außerhalb der Schulferien erfüllt wird.
- (2) Der Arbeitgeber hat dem Verlangen der/des Beschäftigten zuzustimmen, soweit dienstliche bzw. betriebliche Gründe, insbesondere das Nichtbestehen einer Vertretung, nicht entgegenstehen.

Protokollerklärung zu Abs. 2:

Vertretungsregelungen, die der Arbeitgeber für die Fälle der Entgeltfortzahlung getroffen hat, schließen das Vorliegen eines betrieblichen Grundes nicht aus.

§ 5
Inkrafttreten, Laufzeit, Nachwirkung

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 2007 in Kraft. ²Er kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens jedoch zum 31.12.2007, gekündigt werden. ³Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages tritt § 7 des Bezirkszusatztarifvertrages zum BAT für Schleswig-Holstein (BZT-A) vom 01.06.1979 außer Kraft.

Kiel/Berlin, den 13.09.2007

.....
Dr. Burghard Rocke Wilfried Kley
Kommunaler Arbeitgeberverband
Schleswig-Holstein

.....
Frank Stöhr
dbb tarifunion

Anhang A
Auszug aus dem ArbZG

§ 7 Arbeitszeitgesetz

(2a) In einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung kann abweichend von den §§ 3, 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 zugelassen werden, die werktägliche Arbeitszeit auch ohne Ausgleich über acht Stunden zu verlängern, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst fällt und durch besondere Regelungen sichergestellt wird, dass die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährdet wird.

(7) ¹Auf Grund einer Regelung nach Absatz 2a oder den Absätzen 3 bis 5 jeweils in Verbindung mit Absatz 2a darf die Arbeitszeit nur verlängert werden, wenn der Arbeitnehmer schriftlich eingewilligt hat. ²Der Arbeitnehmer kann die Einwilligung mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. ³Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer nicht benachteiligen, weil dieser die Einwilligung zur Verlängerung der Arbeitszeit nicht erklärt oder die Einwilligung widerrufen hat.

(9) Wird die werktägliche Arbeitszeit über zwölf Stunden hinaus verlängert, muss im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung der Arbeitszeit eine Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewährt werden.